



Entschließung des Präsidiums

Europapolitische Positionen des deutschen Gartenbaus

Die europäische Politik umfasst eine Vielzahl von zentralen gartenbaulichen Themen, für die die politischen Rahmenbedingungen von EU-Parlament, EU-Kommission und Europäischem Rat gesetzt werden. Dies sind neben Themen der klassischen Agrarpolitik auch Fragen im Bereich der Dienstleistungen, des Steuerrechts, des Handels oder des geistigen Eigentums.

EU-Regelungen können einen erheblichen Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe des deutschen Gartenbaus haben. Die EU-Gesetzgebung muss deshalb darauf ausgerichtet sein, einen politischen Ordnungsrahmen vorzugeben, der gartenbauliche Produktion und Dienstleistung fördert, nicht hemmt.

Das Präsidium des Zentralverbandes Gartenbau e. V. fordert vor diesem Hintergrund:

1. Nachhaltiger Pflanzenschutz

Die Verfügbarkeit von ausreichenden Pflanzenschutzmitteln ist insbesondere für die gärtnerischen Kulturen von Bedeutung. Gerade für diese kleinen Kulturen fehlt es vielfach an Wirkstoffen oder es stehen nicht ausreichende Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel zur Verfügung, um weiterhin einen integrierten Pflanzenschutz zu gewährleisten und Resistenzen vorzubeugen.

Der Pflanzenschutz steht unter Druck: Die europäische Harmonisierung der Pflanzenschutzzulassung funktioniert nicht. Es fehlen einheitliche Bewertungsgrundsätze, damit das Verfahren der gegenseitigen Anerkennung und der zonalen Zulassung endlich in Gang kommt. Zusätzlich fehlt ein klares Bekenntnis zum Nutzen des Pflanzenschutzes in der Gesellschaft.

Der ZVG fordert daher:

- eine wirkliche Harmonisierung der Europäischen Pflanzenschutzmittelzulassung voranzubringen und zu verbessern,
- ausschließlich wissenschaftliche Bewertungen als Grundlage der Zulassung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen,
- ein klares Bekenntnis zum integrierten Pflanzenschutz.

2. Europäische Kennzeichnungspflichten - Herkunftskennzeichnung

Für Verbraucher wird die Herkunft von Lebensmitteln bei der Kaufentscheidung immer wichtiger. Beim Einkauf achten sie verstärkt auf Herkunftsangaben. Daher ist eine Kennzeichnung von gartenbaulichen und landwirtschaftlichen Produkten zu gewährleisten, die den Verbraucher nicht in die Irre führt.

Dies ist nicht immer der Fall, wie am Beispiel der Kulturchampignons deutlich wird. Auch dann, wenn Kulturchampignons lediglich für die Ernte nach Deutschland gefahren werden und die Aufzucht in den Niederlanden stattgefunden hat, können diese mit der Angabe „Ursprung Deutschland“ versehen werden. Dies kommt einer Irreführung des Verbrauchers gleich. Eine Zusatzaufklärung ist hier nötig. Die Kennzeichnungspflichtregelung der entsprechenden EU-Verordnung (Art. 23 Abs. 1 2b Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 Zollkodex) muss für solche Fälle entsprechend angepasst werden. Bei überwiegendem Produktionsprozess in einem anderen EU-Land wäre eine zusätzliche Kennzeichnung mit einem Hinweis darauf nötig.

3. Umsatzbesteuerung von Blumen und Pflanzen

Die EU-Kommission hat im April 2016 ihren Mehrwertsteuer-Aktionsplan vorgelegt. Diesem Aktionsplan werden in den Jahren 2016 und 2017 legislative Vorschläge für ein einheitliches europäisches Mehrwertsteuersystem folgen. Beim kommenden Gesetzgebungsverfahren ist unbedingt darauf zu achten, den reduzierten Mehrwertsteuersatz auf Blumen und Pflanzen zu erhalten. Studien und Beispiele aus anderen EU-Mitgliedstaaten zeigen, dass der Wegfall des reduzierten Mehrwertsteuersatzes und entsprechende Preiserhöhungen einen Konsumverzicht und damit deutliche Marktverwerfungen zur Folge haben.

4. Pflanzengesundheitspaket

Der ZVG unterstützt die Etablierung einer neuen effizienteren Pflanzengesundheitsstrategie. Die Kommission hat Neuregelungen im Bereich der Pflanzengesundheit vorgelegt. Besonders betroffen ist der Gartenbau von der Verordnung über Maßnahmen gegen Pflanzenschädlinge (COM(2013)267 final), der Vorschlag für eine Verordnung über amtliche Kontrollen (COM(2013)265 final) und möglichen Revisionen der derzeit gültigen 12 Richtlinien im Bereich des Pflanzenvermehrungsmaterials.

Verordnung über Maßnahmen gegen Pflanzenschädlinge

Der ZVG begrüßt die Anstrengungen zur Harmonisierung und setzt sich für ein effizientes Schutzsystem ein. Generell muss es Ziel sein, Maßnahmen im Bereich der Pflanzengesundheit so auszurichten, dass ein wirksamer und nachhaltiger Schutz gewährleistet ist. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Bürokratie für Verwaltung und Unternehmen begrenzt wird und auf die Branche keine zusätzlichen Kosten, z. B. durch Kontrollen, hinzukommen. Ein hohes Schutzniveau bei Einfuhren ist zu garantieren, ohne unnötige und fachlich nicht begründbare Handelsbeschränkungen.

Positiv sind die bislang vorgesehenen Regelungen zu einem Solidaritätssystem (Entschädigungen). Gärtnerische Betriebe sind mit in die Möglichkeit des Erhalts von Entschädigungsleistungen einzubeziehen. Es muss gesichert bleiben, dass Entschädigungsleistungen Bestandsgefährdungen, Kosten für Maßnahmen und den Wert des ggf. vernichteten Pflanzenbestandes und den Gewinnausfall berücksichtigen.

Vorschlag für eine Verordnung über amtliche Kontrollen

Bei der Verordnung ist insbesondere darauf zu achten, grundsätzlich amtliche Kontrolltätigkeiten aus öffentlichen Haushalten zu finanzieren und auf risikobasierte Kontrollen abzustellen.

Importkontrollen müssen weiterhin am Bestimmungsort möglich sein. Umfassende physische Kontrollen am Eingangsort der Einfuhr hätten massiven negativen Einfluss auf die Logistik. Zulieferungen müssen – gerade bei pflanzlichem, d. h. begrenzt haltbarem, Material – zügig erfolgen. Der ZVG ist der Überzeugung, dass das bisher bestehende System der Dokumentenprüfung am Eingangsort und der physischen Kontrolle der Lieferung am Bestimmungsort dem notwendigen Schutz und den Anforderungen der Praxis genügt.

5. Patente auf pflanzliches Material

Pflanzenzüchtung und neue, innovative Pflanzensorten bilden die Grundlage für Innovationen im Gartenbau. Der Sortenschutz gilt dabei als wichtiges und effektives System im Spannungsfeld zwischen Schutz und Zugang zu genetischem Material und den Rechten von Züchtern und Produzenten. Für technische Erfindungen in der Pflanzenzüchtung steht der Sortenschutz allerdings nicht zur Verfügung. Dafür ist ein angemessener Schutz im Patentrecht notwendig. In letzter Zeit wurden aufgrund neuer Verfahren zunehmend Patente auch für natürliche genetische Eigenschaften beantragt und erteilt. Diese Erteilungspraxis eröffnet Konfliktpotential und birgt die

Gefahr der Aushöhlung der Grundsätze des Sortenschutzes, insbesondere des Zugangs zu Pflanzen und damit zu genetischer Variabilität.

Der ZVG fordert:

Auf Züchtungsverfahren beruhend auf Kreuzung und Selektion dürfen keine Patente erteilt werden. Patente auf biologisches Material dürfen nur erteilt werden, wenn dieses gem. Art 3 Biopatentrichtlinie technisch isoliert oder technisch hergestellt wurde. Patente auf biologisches Material dürfen den Zugang zu Züchtungszwecken nicht einschränken. Die im deutschen und französischen Patentgesetz vorgesehene Möglichkeit der Nutzung patentierten Materials zu Züchtungszwecken muss europaweit eingeführt werden. Die Vermarktung patentgeschützten biologischen Materials soll aber im Benehmen mit dem Patentinhaber erfolgen. Entsprechend ist eine Änderung der europäischen Biopatentrichtlinie erforderlich.

ZVG, 12.07.2016